



MARIE-LUISE DÖTT MdB

Vorsitzende der Arbeitsgruppe Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Umweltpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Berlin, 17. Februar 2011

Information zur Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms

Am 16. Februar 2011 hat das Bundeskabinett die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen.

Mit dieser Änderung erfolgt die Privilegierung von Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgeht, gegenüber den allgemeinen, für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Anforderungen.

Damit haben wir ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt:

„Kinderlärm darf keinen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen geben. Wir werden die Gesetzeslage entsprechend ändern.“

Mit der Änderung des Paragraphen 22 des BImSchG wird geregelt, dass Kinderlärm im Regelfall keine schädliche Umweltwirkung ist. Zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Lärm von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen dürfen Emissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass Kinderlärm nicht mehr wie bisher, wie Lärm von Industrieanlagen oder anderen Lärmquellen behandelt wird.

Es hatte gerade in jüngerer Zeit verschiedene Klagen wegen des Lärms von Kindereinrichtungen gegeben. Mit der Novelle des BImSchG wird verhindert, dass mit Lärmschutzklagen Kindertagesstätten und Spielplätze aus Wohngebieten verdrängt werden. Mit der Neuregelung ergibt sich eine Wirkung auf das zivile Nachbarschaftsrecht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dieser Lärm im Regelfall auch keine wesentliche Beeinträchtigung für benachbarte Grundstücke darstellt. Die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein wichtiger Schritt hin zu einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft.

Zusätzlich wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Baunutzungsverordnung dahingehend ändern, dass in reinen Wohngebieten Kindertageseinrichtungen in einer für die Gebietsversorgung angemessenen Größe generell zuzulassen sind.